

51
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 108/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel W [REDACTED],

[REDACTED] 29. [REDACTED].

**Kläger, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner,**

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -**

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

D[REDACTED]str. 4, [REDACTED] W[REDACTED].

**Beklagten, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 3. März 1983

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beklagten wird die
Revision gegen das Urteil des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 18. März 1982 zugelassen, soweit
für die Zeit vor dem 1. September 1963 zum
Nachteil des Beklagten entschieden ist.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in diesem Urteil wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e

Soweit die Revision zugelassen worden ist, weicht das
Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundesgerichts-
hofs RnW 1969, 191 und 1971, 450 ab und kann auf dieser Ab-
weichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG). Der Senat geht
dabei davon aus, daß der Beklagte entsprechend seiner Be-
gründung Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision nur
insoweit eingelegt hat, als er zu höheren Zahlungen für die
Zeit vor dem 1. September 1963 verurteilt worden ist.

Für die Zulassung der Revision auf die sofortige
Beschwerde des Klägers liegen die gesetzlichen Voraus-
setzungen gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht vor.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß es bei der
Einreihung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe
nicht um eine Verbesserung der Beweislage, sondern um einen
Wechsel des Vortrages des Klägers gegenüber den Feststel-
lungen des Erstverfahrens geht und deshalb Abhilfe verwei-
gert werden kann. Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Beru-
fungsgerichts ist richtig. Der Behauptung des Klägers, schon
im Erstverfahren habe er seinen Beruf als selbständiger
Schneidermeister angegeben, ist das Berufungsgericht nicht
gefolgt.

Mal

Zorn